



## Forschungsreglement

### Ingress

Die im vorliegenden Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen umfassen sowohl weibliche wie männliche Personen.

Gestützt auf die Artikel 2.3 und 13.2 der Statuten der Lungenliga Bern vom 20. November 2003 erlässt der Vorstand nachfolgendes Reglement:

### **1. Finanzielle Unterstützung von Forschungsprojekten**

#### *1.1 Zielsetzungen*

- Mit der Vergabe von finanziellen Beiträgen zur Durchführung von klinisch orientierten und experimentellen Forschungsprojekten will die Liga die Kenntnisse über pneumologische Erkrankungen und Therapiemöglichkeiten sowie über die Vorbeugung fördern.
- Die Gewährung von Unterstützungen geschieht aufgrund wissenschaftlicher Kriterien.
- Primär sollen junge, erfolgversprechende Forschende mit einem Bezug zum Kanton Bern unterstützt werden. Die Forschungsarbeiten sollten in der Schweiz durchgeführt werden.

#### *1.2 Forschungsausschuss*

Der Vorstand setzt zur Beurteilung der Forschungsgesuche gestützt auf Artikel 13.2 bzw. 18 der Statuten aus seinem Kreis einen 3 Personen umfassenden Ausschuss ein, dem auch externe Mitglieder angehören können. Mindestens 2 Ausschuss-Mitglieder müssen dem Vorstand angehören.

Ein Ausschuss-Mitglied tritt in den Ausstand, wenn es gilt, ein Forschungsgesuch zu beurteilen, das er selbst eingereicht hat oder das aus einer Klinik stammt, für die er tätig ist.

#### *1.3 Verfahren*

- Gesuche um Unterstützung von Forschungsprojekten können jeweils auf zwei Termine (15. März und 15. Oktober) bei der kantonalen Geschäftsstelle eingereicht werden.
- Gesuche sind in deutscher, französischer oder englischer Sprache einzureichen, unter Verwendung des Formulars der Liga. Dem Gesuch müssen ein Curriculum Vitae des Hauptinvestigators und seine Publikationsliste beiliegen.
- Die Vorprüfung der eingereichten Gesuche obliegt dem Forschungsausschuss, welcher seine Tätigkeit unabhängig versieht. Er unterbreitet dem Vorstand begründete Anträge.

- Der Forschungsausschuss holt für Projekte mit einem Budget von mehr als Fr. 60'000.- zwingend sowie bei weiteren Projekten nach eigenem Ermessen peer reviews ein.
- Pro Gesuchsteller/Gesuchstellerin kann gleichzeitig nur ein Projekt unterstützt werden. Wenn der Hauptinvestigator zwei aufeinander folgende Jahre eine Unterstützung erhalten hat, tritt eine Karenzfrist von einem Jahr in Kraft.
- Gesuche, die Arbeiten an Mensch und Tier zum Gegenstand haben, bedürfen der Genehmigung durch die zuständigen staatlichen Kommissionen.
- Der Entscheid über die Vergabe von Forschungsunterstützungen obliegt dem Vorstand und ist nicht anfechtbar; er wird in der Regel innert sechs Monaten nach Einreichung des Gesuches gefällt.
- Der Vorstand ist nicht verpflichtet, seine Entscheide gegen aussen zu begründen.

#### 1.4 *Finanzen*

Bei der Bemessung der Forschungsbeiträge richtet sich der Vorstand einerseits nach dem Voranschlag und andererseits nach seinen Finanzkompetenzen, die ihm gemäss Geschäftsreglement und dem Fondsreglement zustehen.

## **2. Vorgehen zur Beurteilung von Forschungsgesuchen**

### 2.1 *Verteilung der eingehenden Forschungsgesuche*

Der Präsident des Forschungsausschusses verteilt die eingehenden Forschungsgesuche an die einzelnen Mitglieder, welche die Funktion eines internen Reviewers für die ihnen zugeteilten Gesuche übernehmen. Die Zuteilungen der Anträge werden dem Geschäftsführer mitgeteilt.

### 2.2 *Interner Reviewer*

Der interne Reviewer beurteilt die Vollständigkeit und Rechtmässigkeit des Gesuches, die finanziellen Angaben sowie die Rahmenbedingungen, wie Umfeld des Gesuchstellers, Kontinuität der Forschergruppe und anderes. Er nimmt Stellung zum Inhalt und wissenschaftlichen Gehalt.

### 2.3 *Externer Peer-Reviewer*

Die eigentliche wissenschaftliche Beurteilung der Gesuche wird durch einen externen Peer-Reviewer vorgenommen, welcher nicht in derselben Institution arbeitet, wie die Gesuch stellende Person. Der interne Reviewer ist für die Auswahl des Peer-Reviewers, die Zusendung des Gesuches und das Einhalten des Zeitplanes verantwortlich. Der Peer-Reviewer gibt zuhanden des internen Reviewers eine schriftliche Beurteilung bezüglich Originalität, wissenschaftlichem Gewinn und Durchführbarkeit des Projektes, sowie der Kompetenz des Gesuchstellers ab.

### 2.4 *Entscheidfindung des Forschungsausschusses*

An der Sitzung des Forschungsausschusses stellt der interne Reviewer das ihm zugeteilte Gesuch vor. Die schriftliche Beurteilung des Peer-Reviewers ergibt zusammen mit dem Gutachten des internen Reviewers die Basis für die Diskussion und den definitiven Entscheid des Forschungsausschusses zuhanden des Vorstandes.

## 2.5 *Protokollierung der Sitzungen*

Für jede Sitzung des Forschungsausschusses wird ein Protokoll mit einer für den Vorstand nachvollziehbaren Begründung der jeweiligen Entscheidungsfindungen verfasst. Der Geschäftsführer nimmt als Beisitzer und Protokollführer an den Sitzungen teil.

## 3. **Controlling**

### 3.1 *Controlling*

Der Forschungsausschuss stellt ein effizientes Controlling im Bereich der Forschungsge-  
suche und -beiträge sicher.

### 3.2 *Auszahlung der Forschungsbeiträge*

Zugesprochene Gelder müssen innert sechs Monaten bezogen werden, ansonsten verfällt die Zusicherung.

Die Gesuchsteller sind bei einer Zusage einer mehrjährigen Unterstützung verpflichtet, der Lungenliga einen jährlichen wissenschaftlichen sowie finanziellen Zwischenbericht zukommen zu lassen, was nach Gegenzeichnung des Vorsitzenden des Forschungsausschusses zum Bezug der weiteren Raten berechtigt. Nach Ablauf der Unterstützungsperiode muss ein wissenschaftlicher und ein finanzieller Schlussbericht eingereicht werden.

Bei unsachgemässer Verwendung der zugesprochenen Gelder kann der Forschungsausschuss dem Vorstand die Streichung oder Rückzahlung der Unterstützung beantragen.

## 4. **Information über die Forschungsarbeit**

Die Empfänger von Forschungsbeiträgen verpflichten sich, die Lungenliga Bern als Geldgeberin in der Schlusspublikation und allfälligen Publikationen in Fachblättern zu erwähnen. Auf Verlangen der Lungenliga Bern erklären sich die Gesuchsteller zudem bereit, eine Zusammenfassung ihrer Studie für Veröffentlichungen in ihren eigenen Medien (Informationsmagazin VivO<sub>2</sub>, Jahresbericht, Website usw.) zu erstellen oder die Forschungsergebnisse an einer Delegiertenversammlung oder Pressekonferenz o.ä. zu präsentieren.

## 5. **Schlussbestimmungen**

Das vorliegende Reglement wurde vom Vorstand am 20. Juni 2007, mit Ergänzung vom 12. September 2007, genehmigt und tritt ab sofort in Kraft.

Der Präsident:



Dr. med. C. Mordasini

Der Geschäftsführer:



J.-P. Goetschi